

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PQ200075-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl sowie Gerichtsschreiber lic. iur. M. Häfeli

Beschluss vom 19. Januar 2021

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____,

gegen

B._____,

Beschwerdegegnerin

sowie

1. **C.**_____,

2. **D.**_____,

Verfahrensbeteiligte

1, 2 vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y._____,

betreffend **Kindesschutzmassnahmen / unentgeltliche Rechtspflege**

Beschwerde gegen eine Verfügung des Bezirksrates Dietikon vom 16. De-

zember 2020; VO.2020.15 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Dietikon)

Erwägungen:

1. Der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin sind die geschiedenen Eltern der Verfahrensbeteiligten D._____, geboren am tt.mm.2009, und C._____, geboren am tt.mm.2015.
2. Im Scheidungsurteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 19. Februar 2020 wurden die Kinder unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen. Die Obhut wurde der Beschwerdegegnerin übertragen und die Vereinbarung der Parteien über das Besuchsrecht und den Kinderunterhalt genehmigt (vgl. KESB act. 9 und KESB act. 15/2).
3. Aufgrund eines Rapports der Kantonspolizei vom 12. März 2020 betreffend Drohung (KESB act. 1) eröffnete die KESB Bezirk Dietikon ein Verfahren, in dem die Beschwerdegegnerin am 20. April 2020 die Anordnung einer Besuchsbeistandschaft beantragte (KESB act. 12). Nach der Durchführung verschiedener Abklärungen und der Anhörung beider Parteien ordnete die KESB Dietikon mit Entscheid vom 12. November 2020 für sechs Monate im Sinne einer vorsorglichen Massnahme wöchentliche begleitete Besuche von drei Stunden an und hob die im Scheidungsurteil festgelegte Besuchsregelung für die Dauer der vorsorglichen Massnahme auf. Ausserdem wurde für die Kinder eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB angeordnet und ein Beistand ernannt. Einem allfälligen Rechtsmittel wurde die aufschiebende Wirkung entzogen (KESB act. 47). Mit Entscheid vom gleichen Tag wurde eine Kindesverfahrensvertretung eingesetzt (KESB act. 51).
4. Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 28. November 2020 (BR act. 1) Beschwerde beim Bezirksrat und stellte in diesem Rahmen namentlich den prozessualen Antrag, seiner Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Mit Präsidialverfügung vom 16. Dezember 2020

wies der Bezirksratspräsident diesen Antrag ab und bestätigte den Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde (BR act. 8 = act. 8).

5. Gegen die Präsidialverfügung vom 16. Dezember 2020 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 24. Dezember 2020 rechtzeitig Beschwerde bei der Kammer mit dem Antrag, die aufschiebende Wirkung seiner Beschwerde an den Bezirksrat sei wiederherzustellen (act. 2). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen bzw. neue Akten nachgereicht (KESB act. 7/1-58; BR act. 9/1-11 und act. 12).

6. Mit Eingabe vom 12. Januar 2021 erklärte der Beschwerdeführer den Rückzug seiner Beschwerde (act. 13). Das Verfahren ist demnach abzuschreiben.

7. Umständehalber ist auf die Erhebung von Kosten zu verzichten. Eine Parteientschädigung ist bei diesem Ergebnis nicht zuzusprechen.

8. Mit dem uneingeschränkten Rückzug der Beschwerde fällt auch der damit gestellte Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege dahin, der im Übrigen mit Bezug auf die Gerichtskosten mit dem Verzicht auf die Erhebung von Kosten auch gegenstandslos wäre.

9. Andernfalls bzw. mit Bezug auf die Kosten der anwaltlichen Verbeiständung wäre das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen gewesen, da der Beschwerdeführer, indem er sich zum Nachweis seiner Mittellosigkeit darauf beschränkte, den Beizug der Scheidungsakten zu beantragen und die Nachreichung von Belegen anzubieten (act. 2 S. 12 Rz. 18), die ihn unter Art. 119 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 ZPO treffende Mitwirkungspflicht verletzte, nach der die unentgeltliche Rechtspflege in jedem Verfahren und vor jeder Instanz neu zu beantragen (und mithin auch zu begründen und zu belegen) ist.

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird abgeschlossen.
2. Kosten und Entschädigungen fallen ausser Ansatz.

3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an die Verfahrensbeteiligten, an die Beschwerdegegnerin und die Verfahrensbeteiligten unter Beilage je eines Doppels von act. 2 und act. 13, an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Dietikon sowie – unter Rücksendung der eingereichten Akten – an den Bezirksrat Dietikon, je gegen Empfangsschein.
4. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG über vorsorgliche Massnahmen im Sinne vom Art. 98 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. M. Häfeli

versandt am: